

Vorbezug für selbst genutztes Wohneigentum

Ein Vorbezug von Vorsorgeguthaben ist für den Erwerb oder den Bau eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, die Beteiligung an einer Wohnbaugenossenschaft, zur Amortisation der Hypothek sowie für Renovationen von selbst genutztem Wohneigentum (keine Zweit- oder Ferienwohnung) unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen

- Vorsorgeguthaben kann nur für selbst genutztes (Mit-) Eigentum bezogen werden.
- Vorsorgeguthaben kann für folgende Zwecke bezogen werden:
 - Erwerb von Wohneigentum
 - Erstellung/Bau von Wohneigentum
 - Amortisation/Rückzahlung von Hypotheken auf Wohneigentum
 - Beteiligung an Wohnbaugenossenschaften/Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft
 - Renovationen (siehe separates Merkblatt)
- Ein Bezug für Wohneigentum ist alle fünf Jahre und spätestens bis fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter möglich. Es gibt keinen Mindestbetrag.
- Das Einverständnis des Ehepartners/ eingetragenen Partners zum Vorbezug muss durch amtlich beglaubigte Unterschrift vorliegen.
- Vorsorgenehmer, welche im Ausland Wohnsitz haben, können ihr Vorsorgeguthaben beanspruchen, sofern sie bzw. ihre Familie das dort gelegene Wohneigentum selber nutzen. Die Stiftung kann eine amtliche Übersetzung der Unterlagen vom Vorsorgenehmer verlangen, wenn diese nicht in einer Schweizer Amtssprache oder in Englisch abgefasst sind.
- Der Vorbezug wird in einem Betrag an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber überwiesen. Eine Auszahlung an den Vorsorgenehmer (Privatkonto) ist ausgeschlossen.

Steuerliche und erbrechtliche Aspekte

- Ein Vorbezug hat die Besteuerung des bezogenen Vorsorgeguthabens zum Vorsorgetarif im Bezugsjahr zur Folge.
- Wohnst der Vorsorgenehmer im Ausland, wird eine Quellensteuer erhoben. Diese wird nach dem Quellensteuersatz des Sitzkantons der Vorsorgestiftung berechnet (<https://steuerrechner.zg.ch/cgi/quellkapin.cgi>) und direkt dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Je nach Wohnsitzstaat kann die Quellensteuer innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden.
- Die Vorsorgestiftung muss jeden Vorbezug der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden.
- Zu erbrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Vorbezug von Vorsorgegeldern für Wohneigentum kontaktieren Sie bitte Ihren persönlichen Berater.

Bearbeitungsdauer

Die Auszahlung des Geldes an den Berechtigten (Verkäufer, Sperrkonto, Notar) durch die Zugerberg 3a Vorsorgestiftung erfolgt innerhalb 25 Arbeitstagen nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen gemäss Formular «Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum».

Bitte beachten Sie, dass

- für jede Auszahlung die Formulare der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung verwendet werden müssen und
- alle Dokumente, welche als Grundlage für die Auszahlung gelten, auf den Vorsorgenehmer lauten müssen.

Kontakt

Zugerberg 3a Vorsorgestiftung
Lüssiweg 47
CH-6302 Zug

+41 41 769 50 10
info@zugerberg-finanz.ch
www.zugerberg-finanz.ch